

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V.

**(in der von der außerordentlichen
Landesdelegiertenkonferenz am 08. August 2015
verabschiedeten Fassung)**

1. Abschnitt	Name, Sitz und Stellung.....	4
§ 1	Name.....	4
§ 2	Sitz, Stellung.....	4
2. Abschnitt	Gemeinnützigkeit und Aufgaben.....	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	5
§ 5	Aufgaben	6
3. Abschnitt	Mitgliedschaft	7
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ordentliche Mitglieder	8
§ 8	Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	8
§ 9	Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes	9
§ 9a	Mitgliedsbeiträge	10
§ 10	Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft	10
§ 11	Fördermitglieder.....	11
§ 12	Ehrenmitglieder	12
4. Abschnitt	Organe, Einrichtungen und Struktur	13
§ 13	Organe und Einrichtungen	13
§ 14	Die Kreisorganisation.....	14
§ 15	Die Mitgliederversammlung	15
§ 16	Der Kreisvorstand	18
§ 17	Der Kreisvorsitzende.....	19
§ 17 a	Der Kreisbeauftragte.....	19
§ 17 b	Die Fachgruppen	20
§ 18	Die Landesdelegiertenkonferenz.....	21
§ 19	Der Landesausschuss.....	23

§ 20	Der Landesvorstand.....	24
§ 21	Der Landesvorsitzende.....	25
§ 22	Der Koordinator	26
5.	Abschnitt Wahlen, Anträge und Abstimmungen.....	27
§ 23	Wahlen	27
§ 24	Anträge und Abstimmungen	30
§ 25	Beschlussfähigkeit.....	31
6.	Abschnitt Schlussbestimmungen.....	31
§ 26	Änderungen und Ergänzungen der Satzung	31
§ 27	Geschäftsordnung und Finanzordnung.....	32
§ 28	Auflösung und Aufhebung.....	33

1. Abschnitt Name, Sitz und Stellung

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.“ (BSVS; im folgenden „Verband“).

§ 2 Sitz, Stellung

- (1) 1 Sitz des Verbandes ist Dresden.
2 Er ist beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 927 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.
- (3) Der Verband ist im Freistaat Sachsen Rechtsnachfolger des Blinden- und-Sehgeschwachen-Verbandes der DDR.
- (4) Der Verband ist Mitglied
 1. des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.,
 2. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e.V. und
 3. der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V.

2. Abschnitt Gemeinnützigkeit und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) 1 Der Verband vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen von Menschen, die blind oder wesentlich sehbehindert sind oder als Patienten mit einer bedrohlichen Augenerkrankung der Beratung oder Unterstützung bedürfen.
2 Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Personen sind die Zwecke des Verbandes: die Erhaltung und Verbesserung der sozialen

Stellung der Betroffenen, die Förderung ihrer Selbstbestimmung, die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung.

- (3) 1 Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- 2 Politische Aktivitäten unternimmt er nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) 1 Der Verband ist selbstlos tätig.
- 2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3 Dies gilt auch für den Fall seiner Auflösung oder bei Aufhebung.
- 4 Wer Mittel des Verbandes vorsätzlich zweckfremd verwendet und dadurch dem Verband als Ganzem oder einzelnen seiner Untergliederungen Schaden zufügt, ist ersatzpflichtig.
- (3) 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Die Mitglieder des Landes- bzw. des Kreisvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3 Im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten können den Mitgliedern des Landesvorstandes auf dessen Beschluss mit Zustimmung des Landesausschusses und den Mitgliedern des Kreisvorstandes auf dessen Beschluss mit Zustimmung der Mitgliederversammlung pauschalierte Aufwandsentschädigungen bzw. die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.
- 4 Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

- (4) 1 Wenn die Existenz des Verbandes gefährdet ist, können Sonderumlagen erhoben werden.
- 2 Der Landesvorstand entscheidet über die Festsetzung von Sonderumlagen.
- 3 Die Höhe wird auf einen jährlichen individuellen Mitgliedsbeitrag begrenzt.

§ 5 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 3 Absatz 2 genannten Zwecke erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung im Freistaat Sachsen;
2. Beratung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit, einschließlich Rechtsberatung und Rechtsvertretung in behinderungs-spezifischen Angelegenheiten;
3. Förderung der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags neu erblindeter und sehbehinderter Menschen, insbesondere von Betroffenen im höheren Lebensalter;
4. Mitwirkung an der Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben sowie an der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten;
5. Förderung der Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher im Prozess der Entwicklung inklusiver Strukturen;
6. Besondere Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen mit weiteren Behinderungen;
7. Beratung der Eltern blinder und sehbehinderter Kinder sowie blinder und sehbehinderter Eltern;
8. Mitwirkung an der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit in Betracht kommenden Unternehmen und Institutionen bzw. Beteiligung an deren Zustandekommen;

9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität von blinden und sehbehinderten Menschen, vorrangig im öffentlichen Raum;
10. Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten blinder und sehbehinderter Menschen;
11. Einflussnahme auf die Entwicklung und Bereitstellung von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen;
12. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme und Belange blinder und sehbehinderter Menschen unter Nutzung aller geeigneten Medien;
13. Mitwirkung an der Tätigkeit von Gremien, welche für die Lösung von Grundfragen der Behindertenpolitik verantwortlich sind, insbesondere des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen;
14. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Dokumenten;
15. Unterstützung aller Maßnahmen, welche auf die Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit sowie auf die Erhaltung und Verbesserung der medizinischen Versorgung gerichtet sind;
16. Unterstützung oder Unterhaltung von Heimen, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen, welche der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben dienen oder Beteiligung an der Trägerschaft solcher Einrichtungen;
17. Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbänden.

3. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder an.
- (2) Alle nachfolgenden Regelungen gelten uneingeschränkt für Frauen und Männer.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) 1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder blinde, wesentlich sehbehinderte und von Sehbehinderung bedrohter Mensch werden, welcher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen hat.
 - 2 Minderjährige werden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Am 21. Oktober 1990 bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verband ist beim zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) 1 Der Kreisvorstand entscheidet über den Antrag in seiner nächsten Sitzung nach dessen Eingang.
 - 2 Liegen im konkreten Einzelfall die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 7 eindeutig vor, sollte der Antragsteller jedoch bereits vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens vom Kreisvorstand, soweit es sinnvoll erscheint, in die Verbandsarbeit einbezogen werden.
- (3) 1 Wird die Aufnahme beschlossen, ist der Antragsteller darüber innerhalb von vier Wochen in geeigneter Form zu unterrichten.
 - 2 Die Mitgliedschaft ist ab dem Tag erworben, an dem die Aufnahme durch den Kreisvorstand beschlossen wurde.
 - 3 Der Antragsteller ist über den Beschluss mit Angabe seines Mitgliedschaftsbeginns innerhalb von vier Wochen in geeigneter Form zu unterrichten.
 - 4 Ihm sind dabei die Satzung des BSVS und die Beitragsordnung zugänglich zu machen.
- (4) Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab, teilt er dies dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

- (5) 1 Der Antragsteller hat gegen die Entscheidung gemäß Absatz 4 das Recht der Beschwerde.
- 2 Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen.
- 3 Der Kreisvorstand entscheidet darüber in seiner nächsten Sitzung.
- (6) 1 Nach erneuter Ablehnung der Aufnahme leitet der Kreisvorstand die Beschwerde mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Landesvorstand zu.
- 2 Der Antragsteller ist entsprechend zu informieren.
- (7) Der Landesvorstand beschließt in seiner auf den Eingang der Beschwerde folgenden Sitzung endgültig über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Antragsteller und dem Kreisvorstand schriftlich mit.

§ 9 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,
1. die Unterstützung und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
 2. sich mit Anträgen, Vorschlägen und Kritiken an die Organe des Verbandes zu wenden;
 3. vor allen Entscheidungen, die seine Person betreffen, vom dafür zuständigen Gremium gehört zu werden;
 4. an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen in seiner Kreisorganisation und im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen;
 5. mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen zu kandidieren.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,
1. durch sein Auftreten das Ansehen des Verbandes sowie blinder und sehbehinderter Menschen zu wahren;
 2. an der Lösung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und übernommene oder übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;

3. die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten;
4. Veränderungen zu den Angaben im Aufnahmeantrag dem zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9a Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Freistaat Sachsen,
 3. Verweigerung der Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung,
 4. Ausschluss oder
 5. Ableben.
- (2)
 - 1 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich den Austritt aus dem Verband erklären.
 - 2 Der Austritt ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (3)
 1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Verbandes bzw. blinder und sehbehinderter Menschen schädigt.
 2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes die Mitgliederversammlung.
 3.
 - 1 Dem Mitglied ist die Entscheidung unverzüglich mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - 2 Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes hat das Mitglied das Recht der

Beschwerde beim Landesvorstand und auf Antrag des Landesvorstandes beim Landesausschuss.

3 Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzureichen.

4. Im Falle der Ablehnung des Antrages des Landesvorstandes durch die Mitgliederversammlung hat dieser das Recht, bis zur nächsten Landesausschusstagung Beschwerde beim Landesausschuss einzureichen.

5. Der Landesvorstand bzw. der Landesausschuss teilt seine Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied und dem Kreisvorstand mit Angabe der Gründe schriftlich mit.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband wird sofort mit Beschluss der Mitgliederversammlung und im Falle der Beschwerdeeinlegung mit Beschluss der Beschwerdeinstanz wirksam.

7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist eine Aussprache mit dem Mitglied über sein Verhalten anzustreben.

(4) 1 Der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird beim Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1., 3. und 4. nicht zurückerstattet.

2 In den Fällen des § 10 Nr. 2. und 5. ist der Mitgliedsbeitrag auf Antrag anteilig zurückzuerstatten.

§ 11 Fördermitglieder

(1) 1 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Verband materiell zu unterstützen oder ihm bei der Lösung seiner Aufgaben in anderer Weise zu helfen und dies gegenüber einem Kreisvorstand oder dem Landesvorstand erklärt.

2 Die Aufnahme in den Verband wird vom jeweiligen Vorstand beschlossen.

- (2) Fördermitglieder, deren Förderung auf Landesebene wirksam wird, sind zu Landesdelegiertenkonferenzen und Landesausschusstagungen, Fördermitglieder, deren Förderung auf Kreisebene wirksam wird, sind zu Mitgliederversammlungen, einzuladen; sie haben insoweit ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme. An Landes- bzw. Kreisvorstandssitzungen können Fördermitglieder nur dann teilnehmen, sofern dies der Kreis- bzw. Landesvorsitzende für notwendig erachtet.
- (3) Fördermitglieder können für folgende Wahlämter kandidieren und bei Wahl die Ämter ausüben:
 - a.) Beisitzer des Kreisvorstandes
 - b.) Mitglied der Regionalgruppenleitung
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn über einen längeren Zeitraum trotz Ersuchen keine Unterstützung des Verbandes erfolgt oder das Mitglied die Einstellung seiner Hilfe ausdrücklich erklärt und wenn der Vorstand deren Erlöschen beschließt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1)
 - 1 Personen, welche sich um das Blinden- und Sehbehindertenwesen im Freistaat Sachsen besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes verliehen werden.
 - 2 Sie wird von der Landesdelegiertenkonferenz und in besonderen Fällen vom Landesausschuss beschlossen und durch Ausstellung einer Urkunde bestätigt.
 - 3 Ehrenmitglieder, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2)
 - 1 Mitglieder eines Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes, deren Arbeit besonders zu würdigen ist, können nach Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung bzw. von der Landesdelegiertenkonferenz zu dessen Ehrenmitglied gewählt werden.

- 2 Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes kann die Wahl auch durch den Landesausschuss erfolgen.
 - 3 Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des jeweiligen Vorstandes und Ehrenmitglieder des Landesvorstandes auch an Tagungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) 1 In den Fällen des § 10 Absatz 1 Ziffern 1., 3., 4. und 5. erlischt mit der ordentlichen Mitgliedschaft auch die Ehrenmitgliedschaft.
- 2 Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, kann die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund von der Landesdelegiertenkonferenz aberkannt werden.

4. Abschnitt Organe, Einrichtungen und Struktur

§ 13 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Verbandes sind
1. in den Kreisen die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand,
 2. auf Landesebene die Landesdelegiertenkonferenz, der Landesausschuss, der Landesvorstand und die Leitungen von Fachgruppen.
- (2) Im Auftrag der Mitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz sind Finanzprüfer tätig.
- (3) 1 Der Verband unterhält nachstehend aufgeführte Einrichtungen, deren Tätigkeit sich nach einer vom Landesausschuss beschlossenen Geschäftsordnung richtet.
- 2 Die personelle und sachliche Ausstattung ergibt sich aus dem Finanzplan.
 - 3 Einrichtungen des Verbandes sind:
 1. die Koordinierungsstelle, welche die Aufgaben des Verbandes sowie Projekte zur Ausgestaltung der Selbsthilfearbeit des Verbandes koordiniert. Des Weiteren steht die

Koordinierungsstelle jedermann zu Fragen, die Blindheit oder Sehbehinderung betreffen, zur Verfügung;

2. das Landeshilfsmittelzentrum, welches blinde, hochgradig sehbehinderte und von Blindheit und Sehbehinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige zu Hilfsmitteln berät, die spezielle Aufbereitung von Informationen für diesen Personenkreis vornimmt, die Entwicklung, Produktion und Adaption von Hilfsmitteln fördert sowie Hilfsmittel aller Art für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen bereitstellt;
 3. die AURA-Pension „Villa Rochsburg“; die Wirksamkeit der Aura-Pension „Villa Rochsburg“ ist darauf gerichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes, insbesondere auf dem Gebiet der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltages, vor allem der Rehabilitation Betroffener im höheren Lebensalter zu unterstützen. Sie fördert in diesem Rahmen die Bildung, Beratung, Begegnung und Erholung blinder und sehbehinderter Menschen; sowie
 4. Beratungs- und Informationsstellen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und der territorialen Erfordernisse.
- (4) Die Aufgaben der Finanzprüfer, der Koordinierungsstelle sowie der Beratungs- und Informationsstellen regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Die Kreisorganisation

- (1) 1 Grundsätzlich besteht in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis eine Kreisorganisation.
 - 2 Sie ist juristisch nicht selbständig.
- (2)
 1. Mehrere Kreisorganisationen können sich zu einer Kreisorganisation zusammenschließen.

2. Schließen sich Kreisorganisationen zusammen, deren Einzugsgebiet über einen staatlichen Kreis hinausgeht, entsteht eine Bezirksgruppe.
 3. Für die Bezirksgruppe gelten die Vorschriften über die Kreisorganisationen entsprechend.
 4. Über den Zusammenschluss entscheiden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitgliederversammlungen.
 5. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
 6. Wird sie versagt, entscheidet endgültig der Landesausschuss auf seiner nächsten Tagung.
 7. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Effektivierung der Arbeit des Kreisvorstandes und die bessere Einbeziehung der Mitglieder in seine Tätigkeit.
- (3) 1 Innerhalb einer Kreisorganisation können durch Beschluss des Kreisvorstandes Regional- oder Betreuungsgruppen (nachfolgend „Regionalgruppen“) gebildet werden, welche die Mitglieder nach territorialen Gesichtspunkten erfassen.
- 2 Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter oder eine Leitung, welcher (welche) eng mit dem Kreisvorstand zusammenarbeitet.
- 3 Findet sich kein Leiter oder entsteht keine Leitung, setzt der Kreisvorstand eines seiner Mitglieder als Leiter ein.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2 Dies geschieht durch den Kreisvorsitzenden mit schriftlicher und elektronischer Einladung, welche den Termin, den Ort und die vorläufige Tagesordnung der Versammlung enthalten muss.
- 3 Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (2) 1 Zur Sicherung der Arbeit einer Kreisorganisation ist auch der Landesvorstand berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Kreisvorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer;
 3. Entlastung des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes; die Abstimmung zur Entlastung erfolgt auf der Grundlage des Berichtes der Finanzprüfer durch eine vom Kreisvorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Person;
 4. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;
 5. Stellung von Anträgen an die Landesorgane des Verbandes;
 6. Verleihung des Titels „Ehrenmitglied des Kreisvorstandes“;
 7. Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verband;
 8. Entscheidung über den Zusammenschluss der Kreisorganisationen;
 9. Wahl einer Wahlkommission für die jeweils nächste Wahl eines Kreisvorstandes und der Finanzprüfer spätestens in der letzten davor liegenden Mitgliederversammlung;
 10. 1 Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Finanzprüfer nach Ablauf einer Wahlperiode.
2 Finanzprüfer sind nicht in den Kreisvorstand wählbar.
3 Die Anzahl der Stellvertreter, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Finanzprüfer legt die Mitgliederversammlung fest;
 11. Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Finanzprüfer;

12. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz auf der Grundlage der Festlegungen des Landesausschusses.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst über die jeweils zu lösenden Aufgaben Beschlüsse, welche denen der Landesorgane nicht widersprechen dürfen.
- (5) 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und der Kreis- bzw. Landesvorstand dies beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Begründung verlangt.
- 2 Sie ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
- (6)
1. 1 Als Mitgliederversammlungen gelten auch Delegiertenversammlungen.
- 2 Der Kreisvorstand soll deren Durchführung dann beschließen, wenn in der Kreisorganisation alle Mitglieder in Regionalgruppen erfasst sind und wenn der überwiegenden Zahl der Mitglieder die unmittelbare Teilnahme an einer Mitgliederversammlung aus territorialem und verkehrstechnischem Grund nicht zumutbar ist.
2. 1 Die Delegierten werden in den Regionalgruppen gewählt.
- 2 Ihre Zahl bestimmt sich nach einem vom Kreisvorstand festgelegten Schlüssel.
- 3 Der Kreisvorstand sichert, dass alle Mitglieder paritätisch vertreten sind.
3. 1 Ausgenommen von der Delegation sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Finanzprüfer.
- 2 Sie bleiben teilnahme- und stimmberechtigt.
4. Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung ohne Delegation teilnehmen, sind nur antragsberechtigt.
5. Für die Delegiertenversammlung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend (Absätze 1 bis 4).

§ 16 Der Kreisvorstand

- (1) 1 Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.
 - 2 Dem Kreisvorstand müssen in jedem Fall mehrheitlich ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören die
 1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen;
 2. Erfüllung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben auf der Grundlage jährlicher Arbeitspläne;
 3. Sicherung der ordnungsgemäßen Kassierung der Mitgliedsbeiträge und Empfehlung an den Landesvorstand zur Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung des Beitrages;
 4. Entscheidung über die jährliche Verwendung der finanziellen Mittel nach Zweck und Höhe auf der Grundlage eines einheitlichen Haushaltsplans der Kreisorganisation;
 5. Bemühungen zum Erhalt finanzieller Unterstützungen durch Spenden, Zuwendungen von Behörden und Bußgelder in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesorgane zur Finanzwirtschaft des Verbandes;
 6. Entscheidung über Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband;
 7. Beschluss über den Erwerb und das Erlöschen einer Fördermitgliedschaft;
 8. Gewinnung von Vertrauensleuten und Festlegung ihres Tätigkeitsbereiches;
 9. Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben;
 10. Förderung und Unterstützung regionaler und überregionaler Interessengruppen;
 11. Zusammenarbeit mit Organisationen, insbesondere im Bereich der Behindertenselbsthilfe und Behörden sowie Sicherung eines

einheitlichen Auftretens mehrerer Kreisorganisationen in einem staatlichen Kreis durch entsprechende Festlegungen;

12. Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien der Landesorgane.

- (3) Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens alle drei Monate statt.

Dem Kreisvorsitzenden steht bei Beschlussfassungen, die gegen diese Satzung verstoßen, ein Vetorecht zu, wobei das Veto dem Landesvorstand gegenüber einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über die Gültigkeit des jeweiligen Beschlusses.

§ 17 Der Kreisvorsitzende

- (1) Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter
1. lädt zu Mitgliederversammlungen sowie zu Kreisvorstandssitzungen ein und leitet diese;
 2. nimmt an Landesausschusstagungen teil und wertet diese in der Kreisorganisation aus;
 3. schließt im Rahmen der ihm vom Landesvorsitzenden erteilten Vollmacht Verträge und vertritt den Verband auf der Grundlage der Vollmacht vor Behörden.
- (2) 1 Der Kreisvorsitzende hat das Recht, ihm obliegende Aufgaben ausdrücklich seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Kreisvorstandes zu übertragen.
- 2 Dies gilt auch bei schriftlicher Übertragung des Stimmrechtes für die Teilnahme an einer Landesdelegiertenkonferenz oder an einer Landesausschusstagung.

§ 17 a Der Kreisbeauftragte

- (1) Kommt in einer Kreisorganisation die Wahl eines Vorstandes nicht zustande, ist ein Kreisbeauftragter durch die Mitgliederversammlung oder, sofern das nicht erfolgt, durch den Landesvorstand einzusetzen.

- (2) 1 Der Kreisbeauftragte hat vorrangig die Aufgabe, Strukturen zu schaffen, in welchen arbeitsfähige satzungsgemäße Gremien gebildet werden können.
- 2 Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben:
1. zu Mitgliederversammlungen und Beratungen einzuladen;
 2. mit beratender Stimme an der Landesdelegiertenkonferenz und an Landesausschusstagungen teilzunehmen;
 3. im Rahmen der ihm vom Landesvorsitzenden erteilten Vollmacht Verträge abzuschließen und den Verband vor Behörden zu vertreten;
 4. die ordnungsgemäße Beitragskassierung zu veranlassen;
 5. notwendige Ausgaben vorzunehmen;
 6. über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verband zu entscheiden;
 7. Beschlüsse und Richtlinien der Landesorgane umzusetzen.

§ 17 b Die Fachgruppen

- (1) 1 In Fachgruppen arbeiten Mitglieder des Verbandes mit gleichen beruflichen oder sonstigen behinderungsspezifischen Interessen zusammen.
- 2 Sie werden auf Wunsch in eine bei der Koordinierungsstelle geführten Mitgliederliste der Fachgruppen aufgenommen.
- 3 Über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen entscheidet der Landesausschuss.
- (2) 1 Die Mitglieder der Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und ggf. weitere Leitungsmitglieder.
- 2 Der Leiter vertritt die Fachgruppe in den Landesorganen; er hat das Recht, sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben der Fachgruppen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus dem Landesvorstand, den Kreisvorsitzenden, den Leitern der Fachgruppen, den Delegierten aus den Kreisorganisationen und den Ehrenmitgliedern des Verbandes.
- 2 Jedes Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz hat nur eine Stimme.
- 3 Mitglieder mit mehreren Stimmrechten sollen ihr über eine Stimme hinausgehendes Stimmrecht übertragen.
- 4 Das gilt in den Fällen der §§ 17 Absatz 2 und 17 b Absatz 2.
- 5 Andernfalls bleibt es bei einer Stimme.
- 6 Das Stimmrecht als Mitglied des Landesvorstandes ist nicht übertragbar.
- 7 Weitere Personen wie die Finanzprüfer, Leiter von Einrichtungen, Arbeitsgruppen, Beauftragte für spezifische Bereiche und der Koordinator des Verbandes nehmen, soweit sie nicht zum Personenkreis von Satz 1 gehören, mit beratender Stimme an der Landesdelegiertenkonferenz teil.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Präsidium geleitet.
- (3) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Landesvorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer;
 3. Entlastung des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes; die Abstimmung zur Entlastung erfolgt auf der Grundlage des Berichtes der Finanzprüfer durch eine vom Landesvorstand vorgeschlagene und von der Landesdelegiertenkonferenz bestätigte Person;
 4. 1 Wahl des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes und der Finanzprüfer.

- 2 Finanzprüfer sind nicht in den Landesvorstand wählbar.
 - 3 Die Zahl der Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes und der Finanzprüfer legt die Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesvorstandes fest.
 - 4 Sollen mehrere stellvertretende Landesvorsitzende gewählt werden, legt die Landesdelegiertenkonferenz ihre Rangfolge fest.
 - 5 Personen, die nach der Wahl dem Landesvorstand nicht mehr angehören, behalten für die Dauer der Landesdelegiertenkonferenz ihr Stimmrecht;
 5. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Verbandes für die Wahlperiode;
 6. Entscheidung über Anträge;
 7. Vornahme von Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
 8. Verleihung oder Aberkennung des Titels „Ehrenmitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V.“ oder „Ehrenmitglied des Landesvorstandes des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V.“;
 9. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., sofern das möglich ist;
 10. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz ist außerdem berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die dem Landesausschuss übertragen sind.
- (4) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz findet alle vier Jahre statt.
- 2 Ihre Einberufung wird den Kreisvorsitzenden und den Mitgliedern des Landesvorstandes vom Landesvorsitzenden spätestens zwölf Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich und elektronisch mitgeteilt.
 - 3 Die Einladung der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und weiterer Personen erfolgt durch den Landesvorsitzenden ebenfalls schriftlich und elektronisch unter Angabe von Termin, Ort und

vorläufiger Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

- (5) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz wird auf Antrag des Landesvorstandes, eines Drittels der Mitglieder des Landesausschusses oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder des Verbandes innerhalb von sechs Wochen einberufen.

§ 19 Der Landesausschuss

- (1) 1 Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Kreisvorsitzenden und den Fachgruppenleitern.
2 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3 Für das Stimmrecht im Landesausschuss gilt § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend.
4 Kreisorganisationen mit mehr als 150 ordentlichen Mitgliedern haben im Landesausschuss zwei Stimmen.
5 Weitere Personen wie die Finanzprüfer, Leiter von Einrichtungen und Arbeitsgruppen, Beauftragte für spezifische Bereiche und der Koordinator des Verbandes nehmen, sofern sie nicht zum Personenkreis von Satz 1 gehören, mit beratender Stimme an Landesausschusstagungen teil.
- (2) Die Landesausschusstagungen werden vom Landesvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Landesausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz;
 3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Landesvorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer;
 4. Entlastung des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes;
 5. Bestätigung des jährlich vom Landesvorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplanes;
 6. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;

7. Entscheidung über Anträge, Vorschläge und Kritiken;
 8. Bildung und Auflösung von Fachgruppen;
 9. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Einrichtungen oder über Beteiligungen gemäß § 5 Ziffer 16;
 10. Vornahme von Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung;
 11. Endgültige Entscheidung über die Zusammenlegung von Kreisorganisationen (§ 14 Absatz 2);
 12. Entscheidungen über Beschwerden in Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern;
 13. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
 14. Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes und Finanzprüfer;
 15. Wahl der Wahlkommission für die jeweils nächste Landesdelegiertenkonferenz;
 16. Festlegung der Anzahl der Delegierten je Kreisorganisation, welche als ordentliche Mitglieder an der Landesdelegiertenkonferenz teilnehmen;
 17. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., sofern dieser vor einer Landesdelegiertenkonferenz stattfindet.
- (4) Der Landesausschuss fasst über die jeweils zu lösenden Aufgaben Beschlüsse, welche denen der Landesdelegiertenkonferenz nicht widersprechen dürfen.
- (5) 1 Der Landesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
2 Eine außerordentliche Tagung findet statt, wenn dies der Landesvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses mit Begründung verlangt.

§ 20 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern zusammen.

- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
1. Festlegungen zur Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses;
 2. Überwachung der Geschäftsführung;
 3. Vorbereitung der Landesausschusstagungen und der Landesdelegiertenkonferenz;
 4. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft im Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband;
 5. Berufung von Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sowie Einsatz von Beauftragten für spezifische Bereiche;
 6. Entscheidung über die Stellenbeschreibungen für den Koordinator und die Einrichtungsleiter;
 7. Sicherung einer einheitlichen Finanzwirtschaft des Verbandes und seiner Einrichtungen einschließlich der Beschaffung, Verwaltung und Verteilung der finanziellen Mittel auf der Grundlage der Finanzordnung;
 8. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Spendenaktionen;
 9. Einsatz von Kreisbeauftragten;
 10. Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Einrichtungen;
 11. Berufung und Abberufung des Vorstandes der Landesblindenstiftung Sachsen.
 12. endgültige Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- (3) Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens alle zwei Monate statt.

§ 21 Der Landesvorsitzende

- (1) 1 Der Landesvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB.

- 2 Sie vertreten jeder für sich allein den Verband im Rechtsverkehr, wozu auch die Ausübung des Verbandsklagerechts gehört.
- (2) Der Landesvorsitzende
1. erteilt Vollmachten;
 2. beruft die Landesdelegiertenkonferenz, die Landesausschusstagungen und die Landesvorstandssitzungen ein und leitet die Tagungen und Sitzungen;
 3. stellt nach Zustimmung des Landesvorstandes die Beschäftigten des Verbandes und im Einvernehmen mit den Leitern der Einrichtungen auch deren Mitarbeiter ein;
 4. ist gegenüber allen Beschäftigten des Verbandes weisungs- und kontrollberechtigt;
 5. stellt Zuwendungsbestätigungen unter Benutzung eines vom Finanzamt anerkannten Vordruckes aus.
- (3) Der Landesvorsitzende hat das Recht, ihm obliegende Aufgaben anderen Personen zu übertragen.

§ 22 Der Koordinator

- (1) 1 Beim Verband ist ein Koordinator tätig, der nicht zwingend hauptamtlich tätig sein muss.
- 2 Er soll möglichst blind oder sehbehindert sein und wird vom Landesvorstand berufen und abberufen.
- (2) Der Koordinator
1. ist auf der Grundlage der Stellenbeschreibung für die Durchsetzung der Beschlüsse und anderen Festlegungen der Landesorgane verantwortlich;
 2. leitet die Arbeit der Angestellten des Verbandes an;
 3. nimmt mit beratender Stimme an den Veranstaltungen der Landesorgane teil und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig.

5. Abschnitt Wahlen, Anträge und Abstimmungen

§ 23 Wahlen

(1)

1. Im Verband werden Wahlen geheim oder offen durchgeführt.
2. 1 Der Landesvorstand wird stets geheim gewählt.
2 Der Kreisvorstand wird grundsätzlich offen gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl.
3. Die Finanzprüfer auf Landes- und Kreisebene werden offen gewählt.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten auch für die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Finanzprüfer.
5. 1 Die Leiter oder Leitungen von Regional- und Fachgruppen werden offen gewählt, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Wahl beantragt.
2 Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz und einem Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.
6. 1 Die Leitung der Wahl des Landesvorstandes und der Kreisvorstände erfolgt jeweils durch eine Wahlkommission.
2 Sie wird in offener Abstimmung gewählt.
3 In den Fällen der Ziffer 5 kann auf die Wahl einer Wahlkommission verzichtet werden.
4 Gegebenenfalls setzen bei Wahlen in den Regional- und Fachgruppen die Stimmberechtigten als Wahlleiter ein Mitglied ein, welches nicht für ein Wahlamt kandidiert.
7. Die Zusammensetzung und Aufgaben einer Wahlkommission regelt die Geschäftsordnung.

(2) Für Wahlen im Verband gelten folgende Grundsätze:

1. 1 Jeder Stimmberechtigte kann in seinem Bereich Kandidaten für ein Wahlamt schriftlich vorschlagen.

- 2 Zuvor ist die Zustimmung zur Kandidatur einzuholen.
- 3 Der Vorschlag soll vorrangig dem Vorsitzenden der Wahlkommission zur Kenntnis gegeben werden.
- 4 Die Kandidatenliste wird eine Woche vor der Wahl geschlossen.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Landesvorstand und/oder als Kreisvorsitzende gewählt werden.
3. Wählbar sind auch Abwesende, sofern sie die Annahme des Wahlamtes vorher erklärt haben.
4. 1 Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.
 - 2 Es werden gewählt: Zunächst der Vorsitzende, danach dessen Stellvertreter und schließlich die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
 - 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt alphabetisch entsprechend ihrer Nachnamen und bei Namensgleichheit ihrer Vornamen
 - 4 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für den Vorsitz oder die Stellvertretung mehrere Personen kandidieren.
 - 5 Satz 3 gilt gleichfalls für die Wahl der Finanzprüfer.
5. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Stimmenmehrheit (mindestens 51%) der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.
6. 1 Ergibt die Wahl für mehrere Kandidaten Stimmengleichheit, erfolgt - soweit notwendig - eine Stichwahl.
 - 2 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Jeder Stimmberechtigte darf nur so vielen Kandidaten seine Stimme geben, wie Mitglieder für das Wahlamt oder Gremium zu wählen sind.
8. 1 Für minderjährige Mitglieder des Verbandes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat der gesetzliche Vertreter eine Stimme.

- 2 Gesetzliche Vertreter sind in den Kreisvorstand sowie in die Leitung von Regional- und Fachgruppen wählbar.
 - 3 Sie behalten ihr Wahlamt auch dann, wenn der Minderjährige während der Wahlperiode das 14. Lebensjahr vollendet.
- (3) 1 Eine Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- 2 Die bisherigen Amtsträger bleiben so lange im Amt bis neue gewählt wurden.
- (4) Die Wiederwahl eines Kandidaten ist möglich.
- (5) Werden mit der Wahl nicht alle Ämter besetzt oder erreichen Kandidaten nicht die erforderliche Stimmenzahl, ist eine sofortige Nachwahl möglich. Wählbar sind Mitglieder der Versammlung. Die Kandidatenvorschläge müssen schriftlich vorliegen.
- (6) 1 Auf Antrag ist die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Finanzprüfers zulässig.
- 2 Der Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- 3 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4 Berechtigt zur Abwahl ist das Gremium, welches die Person gewählt hat.
- 5 Über die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes und von auf Landesebene tätigen Finanzprüfern entscheidet der Landesausschuss.
- (7) 1 Spätestens bei Beendigung seines Amtes hat das betreffende Mitglied dem Verband alles, was es zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat, herauszugeben.
- 2 Herausgegeben sind insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bank- und Postgiroauszüge, sonstige Aufzeichnungen, Berichte, Protokolle usw.
- 3 Dies betrifft jedoch nicht die in § 4 Absatz 3 genannten Gelder (Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschale).
- (8) 1 Wahlämter werden nicht vergütet.
- 2 Jedoch werden Aufwendungen erstattet (§ 4 Absatz 4 Satz 3).

- (9) Vor der Aushändigung einer Vollmacht hat der Landesvorstand die Pflicht, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl nach dieser Satzung zu prüfen.
- (10) Bei Wahlen zum Kreisvorstand sollte ein Landesvorstandsmitglied anwesend sein.

§ 24 Anträge und Abstimmungen

- (1) 1 In jeder Versammlung, Tagung oder Sitzung ist jedes teilnahmeberechtigte Mitglied befugt, schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen und darüber durch Abstimmung eine Entscheidung zu verlangen.
- 2 Gleiches gilt für die Delegierten einer Landesdelegiertenkonferenz.
- 3 Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, wird nur ein Redner für und ein Redner gegen einen solchen Antrag zugelassen.
- (2) Über Anträge wird offen abgestimmt.
- (3) 1 Stimmberechtigt sind nur Anwesende.
- 2 Beschlüsse von Vorständen können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn
1. die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann;
 2. kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung der Angelegenheit verlangt und
 3. mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern in das Abstimmungsverfahren einbezogen wird.
- 3 Das Zustandekommen der Beschlüsse ist zu dokumentieren.
- (4) Mit Ausnahme der Regelungen in § 17 Absatz 2 für den Kreisvorsitzenden und § 17 b Absatz 2 für den Fachgruppenleiter ist das Stimmrecht nicht übertragbar.
- (5) 1 Ein Antrag ist als Beschluss angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

- 2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (6) 1 Jeder gefasste Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 2 Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, Tagung oder Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 3 Wechselt der Leiter innerhalb einer Veranstaltung, sollen alle Leiter unterschreiben.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Es sind beschlussfähig:
 1. die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist;
 2. die Delegiertenversammlung, wenn mindestens 50 Prozent der Delegierten anwesend sind;
 3. die Fachgruppenversammlung in jedem Falle;
 4. die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesausschuss, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist;
 5. der Landesvorstand und die Kreisvorstände, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende und/oder ein Stellvertreter.
- (2) Werden die genannten Grenzen unterschritten und wird deshalb eine erneute Zusammenkunft notwendig, ist in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der entsprechenden Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur von der Landesdelegiertenkonferenz mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert und ergänzt werden.

- (2) 1 Gesetzlich vorgeschriebene oder von Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung kann der Landesvorstand vornehmen.
- 2 Er setzt davon die Kreisvorstände schriftlich in Kenntnis.

§ 27 Geschäftsordnung und Finanzordnung

- (1) Der Verband gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung, welche nicht Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:
1. Form und Fristen für Einladungen;
 2. die Pflichten und Rechte der Leiter von Versammlungen, Tagungen und Sitzungen;
 3. die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommissionen;
 4. die Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie der Beratungs- und Informationsstellen;
 5. die Aufgaben von Fachgruppen;
 6. die Pflicht zur Anfertigung von Niederschriften und deren Mindestanforderungen;
 7. den Informationsfluss zwischen den Vorständen;
 8. die Stellung und Aufgaben der Finanzprüfer.
- (3) Die Finanzordnung regelt die Prinzipien der einheitlichen Finanzwirtschaft im Verband, insbesondere der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel.
- (4) Die Bestimmungen der Geschäfts- und der Finanzordnung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (5) Die Geschäfts- und die Finanzordnung werden vom Landesausschuss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ergänzt und geändert.
- (6) 1 Die Kreisorganisationen können sich nur auf der Grundlage dieser Ordnungen eine eigene Geschäftsordnung und Finanzordnung geben.
- 2 Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 28 Auflösung und Aufhebung

- (1) 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen werden.
- 2 Dafür ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz erforderlich.
- 3 § 25 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Belange blinder und sehbehinderter Menschen.
- (3) Kommt eine Einigung über den Rechtsnachfolger in der Landesdelegiertenkonferenz nicht zustande, gehen Eigentum und Vermögen des Verbandes in treuhänderische Verwaltung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. über.
- (4) 1 Es fällt diesem endgültig zu, wenn sich innerhalb von zehn Jahren nicht ein landesweiter Verband gründet, welcher die gleichen Ziele wie der BSVS verfolgt.
- 2 Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (5) Jeder Beschluss über die Rechtsnachfolge sowie die Übertragung des Eigentums und Vermögens des Verbandes darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenkonferenz des Verbandes am 21. Oktober 1990 beschlossen und auf der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 08. August 2015 geändert und neu beschlossen.